

Zekine Özdemir

Radolfzell, den 25.06.2020

Landratsamt Konstanz
Herrn Landrat Danner
Herrn Sozialdezernenten Basel

Sehr geehrte Herr Landrat Danner,
Sehr geehrter Herr Basel,

in der Sitzung des Sozialausschusses am 02.03.2020 (Sitzungsvorlage 2020/038) wurden nicht alle Punkte unseres Antrags, den wir bereits am 30.10.2019 gestellt hatten, behandelt bzw. beantwortet.

Für uns ist es nach wie vor wichtig, dass wir die Antworten der folgenden offenen Punkte und Fragen in der nächsten Sozialausschusssitzung erhalten:

- Es wurde nicht grundlegend dargestellt wie hoch die Mietobergrenzen sind und wie sie berechnet werden (z.B. der Durchschnitt aus allen Mietangeboten oder der Durchschnitt des unteren Fünftels, aber ohne Vororte und Paradies und ohne Neubauten und ohne teure Altbauten, aber mit WG-Zimmern). Vgl. Gemeinderat Konstanz am 5.11.2013:

[https://www.konstanz.sitzung-online.de/public/vo020?
7&VOLFDNR=10901&refresh=false\)](https://www.konstanz.sitzung-online.de/public/vo020?7&VOLFDNR=10901&refresh=false)

In der Verwaltungsvorlage wurde berichtet, dass die Höchstmieten „jährlich“ angepasst würden. Wir bitten um Vorlage der „aktuellen Mietobergrenzentabelle für den Landkreis Konstanz“ und der „aktuellen Kriterien für die Berechnung der Angemessenheit“ seit 2017 und der „Richtlinien kommunale Leistungen“.

- Es werden die Nebenkosten (kalte und warme Betriebskosten) nicht aufgeführt. Wie hoch dürfen sie sein und wie werden sie ermittelt (z.B. Betriebskostenspiegel minus Hausmeister, Garten, Aufzug oder eigene Erhebungen zu tatsächlichen Betriebskosten zwischen 1,34 €/m² und 1,73 €/m² laut www.statistik.arbeitsagentur.de statt 1,25 €/m² angemessene Betriebskosten laut Jobcenter Konstanz – damit können Leistungsbezieher nicht mehr in Sozialwohnungen ziehen)?

- Es werden keine Ausnahmeregelungen dargestellt (z.B. 10% mehr für Büsingen, Unwirtschaftlichkeit des Umzugs, Bagatellgrenzen).
- Die Auswirkungen der geänderten ortsüblichen Vergleichsmiete („in den letzten sechs Jahren“ BGB 558) werden nicht behandelt.
- Es sind nicht die „internen Weisungen“ für die Beihilfegewährung beigelegt (wie wird die Höhe der Erstausrüstung ermittelt bspw. kein Fairkauf in Singen, keine Kühlgeräte bei EBK, Entwicklung seit 2016).
- Nach unseren Informationen würden die Tabellenwerte nach § 12 WoGG außer in Engen und Tengen in 2019 und 2020 überall über den Mietobergrenzen des Landratsamtes Konstanz liegen. Hier bitten wir Sie um die Vorlage Ihrer Berechnungsgrundlagen.
- In der Vorlage steht: „Unser Auftrag ist es gesetzliche Bestimmungen umzusetzen. Kosten- und Nutzungsanalysen kommen daher nicht in Betracht.“ Daher bitten wir Sie um die Ermittlung eines schlüssigen Konzepts wie dies vom LSG seit April 2014 gefordert wird:
 „Entscheidet ein Grundsicherungsträger über die Kosten der Unterkunft, ohne ein schlüssiges Konzept erstellt zu haben, muss er im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung die unterbliebene Datenerhebung und Datenaufbereitung nachholen (BSG, Urteil vom 22. September 2009 - B 4 AS 18/09 R -, juris, Rn. 26; Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R -, juris, Rn. 19 m.w.N.). Die Gerichte haben im Rahmen ihrer Pflicht zur Amtsermittlung darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Daten über den örtlichen Mietwohnungsmarkt nachträglich erhoben werden (BSG, Urteil vom 20. August 2009 - B 14 AS 65/08 R -, juris, Rn. 21; Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 27/09 R -, juris, Rn. 23). Ist es unmöglich, nachträglich ein schlüssiges Konzept zu erstellen, zieht das Bundessozialgericht die Tabellenhöchstwerte nach dem Wohngeldgesetz heran (BSG, Urteil vom 22. September 2009 - B 4 AS 18/09 R -, juris, Rn. 27), wobei es diese um einen abstrakt-generellen Sicherheitszuschlag von 10 % erhöht (BSG, Urteil vom 22. März 2012 - B 4 AS 16/11 R -, juris, Rn. 22; Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R -, juris, Rn. 30).
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/lk20171006_1bvl000215.html
- Es werden nicht die Obergrenzen des Heizenergieverbrauchs dargestellt.
 Vom Jobcenter würde die VwV des Finanzministeriums benutzt. Warum sollte das Existenzminimum im SGB II niedriger sein als im SGB XII? Wie hoch sind die Verbräuche?
 Bitte um Vorlage des „Verbrauchskompass der Stadt Konstanz“ in Bescheiden auch: „der Stadtwerke Konstanz“. Dort ist so ein Kompass niemandem bekannt.
 Das BSG verlangt im SGB II und XII Heizenergieverbrauch nach dem Heizspiegel zu bemessen. Die Spalte „zu hoch“ bezeichnet die Nichtprüfungsgrenze (BSG 20.08.2009 - B 14 AS 65/08 R), die Verwaltungshandeln sehr vereinfacht.
- „Höhere Heizeffektivität von Gas“ und „Faktor 1,35“ gibt es nur in Konstanz und kommen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht vor. Das ist mittelalterliches Landrecht. Anders z.B. Freiburg: „Werden als Heizkosten bei ausschließlicher Heizung mit

Strom die tatsächlichen Vorauszahlungen an den Stromanbieter beantragt, sind von diesen Vorauszahlungen die Regelsatzanteile für Haushaltsenergie in Abzug zu bringen.“

und München: www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/Kosten_Unterkunft.html#leistungen-nach--22-sgb-ii-und-nach--35-sgb-xii_0

- Es wird nicht dargelegt (interne Weisungen) wie z.B. bei Ein- oder Zweitarifzählern der Heizenergieverbrauch ermittelt wird (z.B. Abzug Regelsatzanteil, Ermittlung von Heizkosten bei Stromdirektheizung nur aus Nachttarif, Schätzung „ins Blaue hinein“, Ermittlung von Mehrbedarf über die Pauschale hinaus ohne Messeinrichtung, Heizpumpenstrom...)

Es wird nicht die Frage beantwortet wie höhere Heizkosten begründet werden können (Versorgungsamt GdB 100, ärztliches Attest, Pflegegrad, Bettlägerigkeit, kleine Kinder, Stellungnahme Energieagentur...).

Wir bitten Sie hier um Ihre Vorlagen zu internen Weisungen/Arbeitshilfen/Richtlinien/Vorlagen (z.B. Kostensenkungsaufforderung, Stromrechner).

Hiermit bitten wir die Kreisverwaltung um die Beantwortung unserer Fragen im Sozialausschuss am 6.7.2020. Wir gehen davon aus, dass alle erfragten Unterlagen im täglichen Gebrauch von Sachbearbeiter*innen und Widerspruchsstelle vorhanden sind und eine Beantwortung zügig zu erledigen sein dürfte (LKrO §19).

Außerdem bitten wir um eine Stellungnahme der Verwaltung, ob sie selbst jährlich ein „schlüssiges Konzept“ erstellen möchte oder den Auftrag extern vergibt. Alternativ wären rechtssicher die Beträge nach WoGG §12 +10% zu übernehmen. Den gegenwärtig schon zu lange andauernden Zustand, entgegen der Rechtsprechung vorsätzlich fortzusetzen, ist keine Alternative.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mühe

Zekine Özdemir

Für die Fraktion der Bündnis90 Die Grünen im Kreistag des Landkreises Konstanz